

Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach besonderen Leistungen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post, das durch zwei Lorbeerzweige kreisförmig eingefasst wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter halbkreisförmig die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit gelbem Band, in dem entsprechend der Stufe ein, zwei bzw. drei senkrechte blaue Streifen eingewebt sind, getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaille.

§ 9

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Treudienstmedaille der Deutschen Post“

§ 1

(1) Die „Treudienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Treudienstmedaille der Deutschen Post in Bronze, Silber, Gold“ bzw. „Träger der Ehrenspange zur Treudienstmedaille der Deutschen Post in Gold“.

§ 2

Die Medaille wird für treue Dienste bei der Deutschen Post verliehen.

§ 3

Die Medaille wird in vier Stufen verliehen:

- | | |
|--|---|
| a) in Bronze | für 10jährige, |
| b) in Silber | für 20jährige, |
| c) in Gold | für 30jährige, |
| d) die Ehrenspange zur
Medaille in Gold | für 35jährige (Frauen)
bzw. 40jährige (Männer) |

ununterbrochene Dienstzeit.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch:

- a) den Leiter des Amtes der Deutschen Post für Bronze und Silber,

b) den Leiter der Bezirksdirektion bzw. Funkdirektion der Deutschen Post für Gold,

c) den Minister für Post- und Fernmeldewesen für die Ehrenspange zur Medaille in Gold.

(2) An Mitarbeiter, die nicht der Zuständigkeit einer Bezirksdirektion bzw. der Funkdirektion unterstehen, wird auch die Medaille für 30jährige ununterbrochene Dienstzeit durch den Leiter des Amtes verliehen.

§ 5

Die Medaille wird in der Regel am Tage der Vollendung der ununterbrochenen Dienstzeit gemäß § 3 verliehen.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) zur Medaille in Bronze | 200M |
| b) zur Medaille in Silber | 400M |
| c) zur Medaille in Gold | 750M |
| d) zur Ehrenspange zur
Medaille in Gold | 1 000M. |

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte „Für treue Dienste bei der Deutschen Post“ anschließen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit blauem Band, in dem entsprechend der Stufe ein, zwei oder drei senkrechte gelbe Streifen eingewebt sind, getragen.

(3) Die Ehrenspange entspricht der Spange zur Medaille in Gold. Zusätzlich ist auf ihr ein goldfarbenes Eichenblatt aufgelegt.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medaille- bzw. Ehrenspange.

§ 8

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen. Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anordnung Nr. 1 über die Ausgabe neuer Banknoten zu 50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. Mai 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) ab 1. Juni 1973 neue Banknoten